Friedhofsordnung der Gemeinde Bruck am Ziller

Der Friedhof ist eine religiöse und kulturelle Stätte in welcher die Bewohner in unserer Gemeinde ihre letzte Ruhestätte haben. Er soll daher als solcher gepflegt und behandelt werden. Er gibt Zeugnis über die geistige Einstellung der Lebenden in der Gemeinde.

Um dem Friedhof das Merkmal einer solchen Stätte zu geben, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.10.1987 aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätswesens, LGBI.Nr. 33/1952 in der Fassung LGBI.Nr. 6/1961 und 13/68, sowie des § 28 der TGO LGBI.Nr. 4 folgende

FRIEDHOFSORDNUNG

beschlossen.

I.Allgemeine Bestimmungen

8 1

Der Friedhofsteil bestehend aus dem Grundstück 28 der Kat. Gemeinde Bruck am Ziller ist Eigentum der Röm. Kath. Pfarrkirche zum Hl. Leonhard in Bruck am Ziller und wurde mit dem Pachtvertrag vom 27.02.1987 an die Gemeinde Bruck am Ziller verpachtet und in deren Verwaltung überlassen. Der Friedhofsteil Grundstücks-Nr. 288/3 ist im Eigentum der Gemeinde Bruck am Ziller und wird ebenfalls von ihr verwaltet.

§ 2

- 1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung (§ 3 Abs. 2 Gemeinde).
- 2) Insbesondere hat die Gemeinde über Vorschlag des Friehofsausschusses einen Plan mit sämtlichen Grabstätten anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferbettungen zu führen.

§ 3

- 1) Für das Verfahren nach dieser Satzung ist, soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt, das Allgem. Verwaltungsverfahrengesetz 1950 anzuwenden.
- 2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde I. Instanz der Bürgermeister und II. Instanz der Gemeindevorstand (§ 46 TGO 1966), wobei vor Entscheidungen der Friedhofsausschuss zu hören ist.

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen die
- (a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz hatten,
- (b) im Gemeindegebiet gefunden wurden oder
- (c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 14 in der Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
- 2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates, wobei vor Entscheidung der Friedhofsausschuss zu hören ist.
- § 5
 Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und dürfen nur aufgrund einer von dieser Verwaltung ausgestellten

Grabstättenzuweisungsbestätigung durchgeführt werden. Die nötigen Unterlagen sind auf Verlangen vom Bestattungsunternehmen bzw. von den Angehörigen zur Erlangung dieser Genehmigung vorzulegen.

II.Ordnungsvorschriften

§ 6

Der Friedhof ist dauernd geöffnet.

§ 7

- 1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und zu kleiden.
- 2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 8

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- (a) das Rauchen.
- (b) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde) und Fahrzeugen,
- (c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
- (d) das Feilbieten von Waren und Anbieten von Diensten aller Art,
- (e) das Sammeln von Spenden (ausgenommen Sammlungen für die Kirche),
- (f) die Verwendung von Rundfunk und Tonbandgeräten durch private Personen,
- (g) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
- (h) die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hiefür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind angewiesen, die Grabbenützungsberechtigten aufzufordern, diesen Bestimmungen nicht entsprechender Gefäße binnen einer Woche zu entfernen, soferne dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, sind die Bediensteten der Friedhofsverwaltung berechtigt derartige Gefäße zu entfernen.
- § 9
 Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. Einteilung der Grabstätten und der Friedhofsbereiche

- 1) Die gesamte Friedhofsanlage wird in folgende Bereiche gegliedert:
- a) Friedhof südlich (rechts) der Kirche = Friedhofsbereich A b) Friedhof nördlich (links) der Kirche = Friedhofsbereich B
- c) Friedhof oberhalb der Kirche, linker Teil = Friedhofsbereich C
- d) Friedhof oberhalb der Kirche, rechter Teil = Friedhofsbereich D
- 2) In den Friedhofsbereichen A, B und C dürfen als Grabmäler soweit diese neu aufgestellt werden nur mehr schmiedeeiserne Grabkreuze, künstlerisch gestaltete Holzkreuze sowie gehauene Steine oder Findlinge verwendet werden.
- 3) Im Friedhofsbereich D dürfen ausschließlich nur mehr schmiedeeiserne Grabkreuze aufgestellt werden.

- 4) Grundsätzlich dürfen
- a) Grabkreuze eine Höhe von 1,80 m,
- b) B) gehauene Steine eine Höhe von 1,20 m und
- c) Findlinge eine Höhe von 1,00 m nicht übersteigen und zwar gemessen ab dem gewachsenen Boden. Bei den schmiedeeisernen Kreuzen darf der Sockel nicht höher als max. 50 cm über dem gewachsenen Boden herausragen.

§ 11

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber
- b) Familien- oder Doppelgräber
- c) Urnengräber und
- d) Urnennischen.

§ 12

- 1) Die Einzel-, Familien- und Urnengräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl der bestimmten Grabstätte.
- 2) Durch die Tiefenbettung sind in einem Einzel- oder Familiengrab mehrere Bestattungen möglich.
- 3) Urnengräber sind zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von mehreren Urnen bestimmt werden.

§ 13

Die Grabstätten dürfen folgende Ausmaße nicht übersteigen:

1) In den Friedhofsbereichen A und B

Einzelgräber	Länge 1,20 m	Breite 0,90 m
Familien-, Doppelgräber	Länge 1,20 m	Breite 1,50 m
Urnengräber	Länge 1,20 m	Breite 0,90 m

Diese Maße verstehen sich inklusive Einfassung.

2) In den Friedhofsbereichen C und D

L) III doll I llodilolobolololol	· O ana D	
Einzelgräber	Länge 1,00 m	Breite 0,90 m
Familien-, Doppelgräber	Länge 1,00 m	Breite 1,50 m
Urnengräber	Länge 1,00 m	Breite 0,90 m

Diese Maße verstehen sich ohne Umrandung.

3) Die Grabumrandungen werden im Friedhofsabschnitt C und D seitens der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Natursteinplatten (grauer Granit) verlegt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Diese Gräber sind, soweit möglich, ebenflächig zu errichten. Im Friedhofsbereich A und B sind die üblichen Grabeinfassungen zu verwenden, deren Verlegung die Angehörigen selbst zu veranlassen haben.

§ 14

1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hiefür vorgesehenen Gebühr erworben werden.

- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
- a) In der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen
- b) Die Grabstätte gärtnerisch auszuschmücken und
- c) Mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufzustellen.
- 3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- 4) In Einzel- und Familiengräbern in denen eine Tiefenbettung möglich ist, können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.
- 5) Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ziehkinder, Geschwister und
- c) Die Ehegatten der unter b) genannten Personen

§ 15

Die Benützungsfrist für Grabstätten beträgt zehn Jahre

§ 16

- 1) Die im § 15 festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten kann solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr auf die Dauer von jeweils einem Jahr verlängert werden.
- 2) Zu Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

§ 17

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- 3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zu Stande, so tritt das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 18

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
- b) bei Verzicht, soweit keine nach § 17 Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen und
- c) bei Auflassung des Friedhofs.
- 2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

IV. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 19

1) Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechender Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. In begründeten Fällen kann

- eine entsprechende Verlängerung genehmigt werden. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal It. § 10 zu versehen.
- 2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 20

- 1) Im Sinne des § 19 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
- a) Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern und
- b) Die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen
- 2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung aus der alle Angaben über Material, Form und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind beizuschließen.

§ 21

- 1) Bei Grabmälern die ohne Vorliegen der gem. § 20 erforderlichen Genehmigung aufgestellt wurden und bei Grabmälern, die wesentliche Zeichen des Verfalles aufweisen, hat die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten die Entfernung des Grabmales aufzutragen. Soferne die gesetzte Frist nicht eingehalten wird, kann das Grabmal von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 2) Grabmäler die umzustürzen drohen kann die Friedhofsverwaltung sofort entfernen. Die Friedhofsverwaltung hat den Nutzungsberechtigten unverzüglich aufzufordern, das entfernte Grabmal zu übernehmen.
- 3) Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Grabmales sind vom Nutzugnsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu ersetzen. Die Nichtübernahme eines entfernten Grabmales durch den Nutzungsberechtigten binnen einem Monat ab Aufforderung bewirkt den Verfall zu Gunsten der Gemeinde.

- 1) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen und ist ordnungsgemäß zu erhalten. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Im Friedhofsbereich C und D ist das Bestreuen der Flächen um die Grabstätte mit Kies (Schotter) verboten, ebenso das Anfüllen der Pflanzfläche mit Kies. Auch das Aufhacken des Erdreiches um die Grabeinfassung herum ist verboten.
- 3) Verwelkte Blumen und Kränze, Kerzenrückstände und Lichthülsen sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
- 4) Brennende Kerzen sind so aufzustellen, dass das Entstehen einer Brandgefahr nicht möglich ist.
- 5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

V.Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 23

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht später als 72 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 24

Für die Einsargung darf nur solches Sarg- und Auskleidungsmaterial verwendet werden, welches eine einwandfreie Verrottung der beigesetzten Leiche zulässt.

§ 25

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt zehn, im Friedhofsbereich B zwölf Jahre.

Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung des Grabes nur erfolgen, wenn der frühere beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg auf diese Tiefe zu legen.

§ 26

- 1) Die Tiefe der Gräber bis zur Grabsohle hat 2,20 m zu betragen.
- 2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen, in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens einem Meter beizusetzen.

§ 27

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

VI.Friedhofskapelle

§ 28

Die Friedhofskapelle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

§ 29

Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung, nach Anhören des Sprengelarztes geöffnet werden.

§ 30

Für die Leichenöffnung steht ein Sezierraum in Jenbach zur Verfügung.

- 1) Die Aufbahrung der Leichen in der Leichenhalle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubahren.
- 2) Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekanntgegeben Zeiten zugänglich.
- 3) Die Namen der jeweils in der Friedhofskapelle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel anzuschlagen.

VII.Strafbestimmungen

§ 32

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung, Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 3 der TGO LGBI.Nr. 4 mit Geldstrafen bis zu E 363,-- oder mit Arrest bis zu drei Wochen geahndet.
- 2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gem. § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsgsetzes, des Leichen- und Bestattungswesen und des Rettungswesens, LGBI.Nr. 33/1952 in der jeweiligen Fassung und werden nach den dort festgesetzten Strafsätzen geahndet.

VIII.Übergangsbestimmungen

§ 33

- 1) Im Friedhofsbereich A und B bestehen derzeit Grabmäler, deren Ausmaß in der Breite das eines Einzel- und Familiengrabes gem. § 13 übersteigt. Den Eigentümern (Verfügungsberechtigten) einer solchen Grabstätte wird gestattet vorläufig das Grabmal in der bisherigen Breite im Friedhofsbereich A und B zu belassen.
- 2) Die Eigentümer (Verfügungsberechtigten) sind jedoch verpflichtet, das Grabmal innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren an die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung anzupassen, da eine Verlängerung des Benützungsrechtes gemäß § 16 für derartige Grabstätten nicht möglich ist.

IX.Schlussbestimmungen

§ 34

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 35

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Beschädigungen (auch durch Dachlawinen), Diebstahl oder Zerstörung welche von wem immer an Grabstätten verursacht werden.

§ 36

Die Friedhofsordnung tritt am 01.12.1987 in Kraft.

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt mit 11. November 2002 in Kraft.